

Anwalts

blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

1/2013

Januar



Magazin
Wenn Anwalts
Hobby zum
Beruf wird

Aufsätze

Ahrens: Satzungsversammlung und BORA	2
Deckenbrock: Briefpapier-Urteil des BGH	8
Kleine-Cosack: Tätigkeitsgebot?	11
Mroß + Euba: Reform der Sachaufklärung	16/23
Dötsch: Abwehrschutz	25
Seyfarth: Haftungsgefahren im Prozess	29

Magazin

Düsing: Frauenquote	44
Interview aus Anwaltsblatt Karriere	46
Gehälter- und Einstellungsreport	51

Aus der Arbeit des DAV

Menschenrechte	57/58
----------------	-------

Rechtsprechung

BGH: Zweigstellen-Briefpapier	69
BGH: Keine Delegation des Mandats	71

A Aufsätze

Editorial

- M 1** Die Zukunft jetzt gestalten
Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
Rechtsanwalt,
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Nachrichten

- M 4** Beschneidung und
Patientenrechte machen
Abgeordneten Arbeit
Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin
- M 6** EU-Staatsanwaltschaft:
Justizkommissarin greift zum
Schwert
Rechtsanwalt Jonas Regenfuß, Brüssel
- M 8** Nachrichten
- M 21** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 26** Bücher & Internet
- M 34** Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender

Schlussplädoyer

- M 36** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 76** Fotonachweis, Impressum

Anwaltsrecht

- 2** Regelungsprinzipien des
anwaltschaftlichen Berufsrechts
in der BORA
Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Osnabrück
- 8** Die endgültige Gleichstellung
von Kanzlei und Zweigstelle
Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock, Köln
- 11** Tätigkeitsgebote für
Freiberufler?
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack,
Freiburg i. Br.
- 14** Interesse der Anwaltschaft an
der PartGmbH
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian,
Soldan Institut, Köln

Zwangsvollstreckung

- 16** Neue Möglichkeiten in der
Zwangsvollstreckung
Gerichtsvollzieher Stefan Mroß,
Bühl/Baden
- 23** Tipps für Anwälte zur Reform
der Sachaufklärung
Rechtsanwalt Henry Euba, Stralsund

Anwaltschaftung

- 25** Aufrechnung mit Haftungs-
anspruch: Abwehrschutz
Richter am Landgericht Wolfgang Dötsch,
Brühl
- 29** Haftungsgefahren rechts und
links der Prozessakte
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Seyfarth,
Stuttgart

Anwaltsvergütung

- 32** England und Wales: Zugang
zum Recht in Gefahr
Dokumentationszentrum für Europäisches
Anwalts- und Notarrecht (Universität Köln)
- 33** Bücherschau: Ausländisches
Anwaltsrecht
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Reportage

- 36** Boxenwummern, Hufschlag,
Motorheulen - wenn Anwalts
Hobby zum Beruf wird
Frank Christiansen, Düsseldorf (Text) und
Franz Brück, Berlin (Fotos)

Kommentar

- 44** Hin und Her um
Frauenquote
Rechtsanwältin und Notarin Mechtild
Düsing, Münster

Gastkommentar

- 45** Deal – verführerische
Arbeitserleichterung
Norbert Demuth, Nachrichtenagentur ddpd

Interview

- 46** Ein Bauchgefühl, das sich
nicht aus Rechtsnormen
speist
Anwaltsblatt Karriere interviewte
Rechtsanwältin Dr. Daniela Seeliger,
Düsseldorf. Sie ist im Kartellrecht tätig.

Report

- 51** Gehälter- und
Einstellungsreport
Nora Zunker und Lisa Gut, Berlin

Anwälte fragen nach Ethik

- 56** Verschwiegenheit, Krankheit
und Ethos
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Vielfalt beim Risikomanagement – oder:
Für welche Kanzleien die PartGmbH attraktiv ist

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Könnte die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ein Erfolg werden, wenn sie denn kommt? Die empirischen Ergebnisse des Soldan Instituts zeigen eine gesplante Lage: Für zwei Fünftel der Kanzleien ist die neue Variante der Partnerschaftsgesellschaft attraktiv, einen Teil der Anwaltschaft schreckt aber die Kosten für die erhöhte Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro. Der Beitrag ist der dritte Teil einer Serie zum Risikomanagement durch Rechtsformwahl. In November-Heft 2012 ist an dieser Stelle bereits geklärt worden, warum die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) trotz ihrer günstigen Haftungsverfassung die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als bevorzugtes Organisationsmodell sozialisierter Rechtsanwälte bislang nicht ablösen konnte (AnwBl 2012, 895). Im Dezember-Heft 2012 ging es darum, wie die Anwaltschaft zur Schaffung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) durch den Gesetzgeber steht (AnwBl 2012, 957).

I. Einleitung

Eine im Zuge einer Gesetzesreform stets interessante, aber häufig unbeantwortet bleibende Frage ist, ob es für eine beabsichtigte Änderung der geltenden Rechtslage nicht nur ein gefühltes, sondern ein tatsächliches Bedürfnis gibt – also nicht sprichwörtlich „viel Lärm um nichts“ gemacht wird. Die Diskussion über die vom Gesetzgeber mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“¹ auf den Weg gebrachte Reform des Rechts der Partnerschaftsgesellschaft kann insofern aus Sicht der Anwaltschaft als zentraler Zielgruppe der Reform zwei empirisch belegte Erkenntnisse zu Grunde legen: Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte begrüßen zwar mehrheitlich die Schaffung einer Partnerschaftsgesellschaft, in der die Haftung der Gesellschafter für Berufsausübungsfehler ausgeschlossen, das heißt auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist². Dass diese Zustimmung zugleich Gewähr dafür ist, dass die Rechtsanwaltschaft die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung rege als Rechtsform zur Organisation ihrer gemeinschaftlichen Berufsausübung nutzen wird, ist aber gleichwohl nicht gewiß: Bereits die klassische Partnerschaftsgesellschaft, in der die Gesellschafterhaftung für Berufsausübungsfehler auf den beziehungsweise die Mandatarbeiter beschränkt ist³, hat trotz ihrer konzeptionellen Überlegenheit die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als dominierende Rechtsform für Rechtsanwaltssozietäten (und Frei-

berufsgesellschaften im Allgemeinen) nicht verdrängen können⁴. Nachgewiesen werden konnte, dass der wichtigste Grund, warum sich Sozietäten nicht als Partnerschaftsgesellschaft organisieren, nicht ein konsequent durchdachter Entscheidungsprozess, sondern die fehlende Reflektion über Haftungsrisiken und Risikomanagement ist⁵. Ein weiterer bedeutsamer Grund ist, dass assoziierte Rechtsanwälte ihre Haftungsrisiken auf andere Art und Weise minimieren als durch Rechtsformwahl⁶. Legt man diesen empirischen Befund zu Grunde, sind die Startvoraussetzungen für die PartGmbH auf dem Papier nicht ganz so günstig wie die engagiert geführte berufs-⁷ und rechtspolitische⁸ Diskussion über ihre Einführung Glauben machen könnte.

Vor diesem Hintergrund ist die Klärung der Frage reizvoll, ob eine nennenswerte Zahl von Rechtsanwälten gibt, die die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung als Organisationsmodell nutzen möchten. Im Rahmen einer Studie zum Risikomanagement von Rechtsanwälten wurden jene Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die als potenzielle Nutzer einer PartGmbH in Betracht kämen, das heißt alle Rechtsanwälte, die nicht als Einzelanwalt tätig sind und diesen Status auch perspektivisch beibehalten möchten, um Mitteilung gebeten, ob sie, eine entsprechende Gesetzesänderung unterstellt, an der Organisation ihrer Berufstätigkeit in einer Freiberuflerpersonengesellschaft ohne persönliche Gesellschafterhaftung interessiert sind⁹.

II. Interesse an der Nutzung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

1. Gesamtbetrachtung

Ein Drittel der Befragten teilte auf die Frage, ob man Interesse an der Nutzung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung habe, mit, dass das Organisationsmodell der PartGmbH für sie nicht in Betracht käme. 28 Prozent wären nur dann interessiert, wenn die Mindestversicherungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 Abs. 4 BRAO oder § 51a Abs. 2 BRAO-E) nicht höher wäre als bisher bei Gesellschaftern von Personengesellschaften, also 250.000 Euro. Unterstellt man, dass die vorgeschlagene Regelung des § 8 Abs. 4 Nr. 1 PartGG in Verbindung mit § 51a BRAO Gesetz wird, eine PartGmbH unter Beteiligung von Rechtsanwälten also eine Versicherung von mindestens 2,5 Mio. Euro eindecken muss, scheidet auch diese Teilgruppe als potenzielle Nutzer der PartGmbH aus. Immerhin

1 BR-Drucks. 309/12.

2 Kilian, AnwBl 2012, 957.

3 Näher Henssler/Prütting-Henssler, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 8 Rn. 19; Prütting-Kilian, Medizinrecht, 2. Aufl. 2012, § 8 Rn. 13; Hahn/Neumann, WM 2012, 1756.

4 Kilian, AnwBl 2012, 895.

5 Kilian, AnwBl 2012, 895, 897.

6 Kilian, AnwBl 2012, 895, 897.

7 Das Präsidium des DAV hatte sich im Sommer 2010 für entsprechende Änderungen des PartGG ausgesprochen, Ewer, AnwBl. 2010, 857 sowie Hellwig, NJW 2011, 1557; ders., AnwBl 2012, 345. Die Hauptversammlung der BRAK hatte im Frühjahr 2011 beschlossen, sich an das Bundesjustizministerium zu wenden, vgl. Filges, BRAK-Mitt. 2011, 45.

8 Zur Reformdiskussion Römermann/Praß, NZG 2012, 601; Römermann, AnwBl 2012, 288; Beuthien, ZRP 2012, 127; Posegga, DSifR 2012, 611; Schüppen, BB 2012, 783; Salger, DB 2012, 1794; Leuering, ZIP 2012, 1112; Dahns, NJW Spezial 2012, 190.

9 Die Befragung erfolgte im Mai 2011, an ihr nahmen 1.257 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil. Zum Zeitpunkt der Befragung war Details der Reform noch nicht bekannt, so dass die Aussagen der Befragten sich nicht auf den Erkenntnisstand stützen konnten, wie er aufgrund des zwischenzeitlichen Fortschreitens der Reformdiskussion heute voraussetzen wäre. Nicht gefragt wurde aus begrabungstechnischen Gründen, inwieweit neben der PartGmbH auch die englische Limited Liability Partnership eine Option wäre.

39 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wären hingegen auch dann an der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung interessiert, wenn die Mindestversicherungssumme – wie bei der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (§ 59j Abs. 2 BRAO) – 2,5 Mio. Euro betragen würde.

2. Differenzierende Betrachtung

Bei einer differenzierenden Betrachtung zeigt sich, dass die Größe der Kanzlei, in der ein Rechtsanwalt tätig ist, primärer Einflussfaktor dafür ist, ob eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung auch bei einem Erfordernis einer erhöhten Versicherungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung von Interesse wäre. Einen gewissen Einfluss hat zudem der Kanzleityp, während alle anderen persönlichen Merkmale eines Rechtsanwalts keinen signifikanten Einfluss darauf haben, ob für den Betreffenden die Gründung einer haftungsbeschränkten Freiberuflergesellschaft in Betracht kommt.

Nur 36 Prozent der Anwälte aus kleineren Sozietäten (zwei bis fünf Anwälte) wären auch im Fall einer höheren Mindestversicherungssumme an einer haftungsbeschränkten Personengesellschaft interessiert, hingegen 67 Prozent der Anwälte aus Sozietäten mit 10 und mehr Rechtsanwälten (s. Tab. 1).

	Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	Sozietät mit 6 bis 10 Anwälten	Sozietät mit mehr als 10 Anwälten
kommt nicht in Betracht	32%	29%	23%
ja, aber nur, wenn die Mindestversicherungssumme nicht höher wäre als bei Personengesellschaften	32%	30%	10%
ja, auch, wenn die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. EUR betragen würde	36%	41%	67%

p <= 0,05

Tab. 1: Kommt Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Betracht – nach Größe der Kanzlei

Das stärkste Desinteresse an der künftigen Nutzung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – generell oder zumindest in ihrer gegenwärtig diskutierten Ausgestaltung – artikulieren mit einem Anteil von 66 Prozent Anwälte aus Bürogemeinschaften, während in der Gruppe der Anwälte aus überörtlichen Sozietäten nur rund zwei Fünftel einen Zusammenschluss in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung grundsätzlich oder bei einer erhöhten Versicherungspflicht ausschließt (24 Prozent).

Insgesamt zeigt sich bei einer Betrachtung der Sozietäten für alle Kanzleitypen und Kanzlei-Größen, dass die Nutzung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bei einer erhöhten Versicherungspflicht in fast allen Teilgruppen nur für eine Minderheit in Betracht kommt. Betrachtet man nur diejenigen Rechtsanwälte, die die Gründung einer oder den Wechsel zu einer PartGmbH in Betracht und diese Gesellschaftsform nicht grundsätzlich ablehnen, zeigt sich, dass unabhängig von der Kanzlei-Größe die voraussichtlich Gesetz werdende Ausgestaltung mit erhöhter Mindestversicherungssumme zumindest kein Ausschlusskriterium wäre. Die entsprechenden Anteile liegen zwischen 55 Prozent (Anwälte aus Sozietäten mit bis zu fünf

Anwälten) und 78 Prozent (Anwälte aus Sozietäten mit mehr als 10 Anwälten) (s. Tab. 2).

	Büro-gemein-schaft	örtliche Sozietät	überörtl. Sozietät	internat. Sozietät*
ja, aber nur, wenn die Mindestversicherungssumme nicht höher wäre als bei Personengesellschaften	43%	45%	22%	27%
ja, auch, wenn die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. EUR betragen würde	57%	55%	78%	73%

* Fallzahl gering

p <= 0,05

Tab. 2: Kommt Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Betracht – nach Kanzleityp (nur Befürworter)

III. Bewertung

Geht man davon aus, dass die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in der Fassung Gesetz wird, wie sie gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren diskutiert wird, das heißt mit einer Verpflichtung zur Eindeckung von Versicherungsschutz in Höhe von 2,5 Mio. Euro, scheidet diese modifizierte Form der Partnerschaftsgesellschaft für 61 Prozent der potenziellen Nutzer als Organisationsmodell aus. Für fast die Hälfte der Rechtsanwälte aus dieser Teilgruppe wäre allein die erhöhte Versicherungspflicht der Grund, auf eine Nutzung zu verzichten. Rund zwei Fünftel der potenziellen Nutzer können sich hingegen vorstellen, zukünftig eine PartGmbH in der gegenwärtig diskutierten Ausgestaltung zu gründen. Nicht überraschend ist, dass sich insbesondere in Zahl der Berufsträger und unternehmerischen Zuschnitt größere Sozietäten grundsätzlich interessierter zeigen und bei diesen auch die erhöhten Anforderungen an die Versicherungspflicht die PartGmbH nicht entwerfen würden (zu bedenken ist allerdings, dass den Teilnehmern im Rahmen der Befragung die finanziellen Auswirkungen der Regelungen zur notwendigen Jahreshöchstleistung in Abhängigkeit von der Zahl der Berufsträger unter Umständen noch nicht hinreichend präsent waren). Grundsätzlich gilt, dies zeigen Untersuchungen des Soldan Instituts im Rahmen seiner Berufsrechtsbarometer immer wieder, dass das im Vorfeld von Reformen des Berufsrechts bekundete Interesse an der Nutzung der vom Gesetzgeber in Aussicht gestellten zusätzlichen Gestaltungsfreiheiten stets deutlich größer ist als die tatsächliche Nutzung nach Inkrafttreten eines Reformgesetzes. Insofern ist auf der Grundlage des aktuell zu messenden Interesses an der reformierten Partnerschaftsgesellschaft davon auszugehen, dass auch die PartGmbH trotz ihrer unbestreitbaren Vorteile im Bereich der Gesellschafterhaftung nicht das Standardorganisationsmodell vergesellschafteter tätiger Rechtsanwälte werden wird.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Leserzuschriften an anwaltsblatt@anwaltverein.de.